

### 3.2.1. geltende Ordnungsstrafbestimmungen

deren Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen können entzogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

167.

**Verordnung vom 11. Oktober 1984  
über die veterinärhygienische Überwachung  
des grenzüberschreitenden Verkehrs  
- Veterinärhygienische Grenzüberwachungs-  
verordnung -**  
(GBl. I Nr. 29 S. 327)

§13

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern die im § 3 festgelegte Pflicht zur Einholung der veterinärhygienischen Genehmigungen bzw. die an die Erteilung der Genehmigung gebundenen veterinärhygienischen Auflagen nicht einhält,
- b) die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen veterinärhygienischen Grenzkontrolluntersuchungen nicht einhält oder behindert,
- c) der im § 6 vorgeschriebenen Quarantänepflicht nicht nachkommt,
- d) den im § 7 vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften nicht nachkommt,
- e) gegen die im § 11 vorgeschriebenen veterinärhygienischen Maßnahmen verstößt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Mitarbeiter des Grenzveterinärdienstes der DDR gemäß § 5 Abs. 2 befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Tiere und Güter, die Gegenstand einer Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 waren, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Be-

kämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

168.

**Verordnung vom 11. Oktober 1984  
über die Gewährleistung von Atomsicherheit und  
Strahlenschutz**  
(GBl. INr. 30S. 341)

#### Ordnungsstrafbestimmungen

§ 30

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen der staatlichen Überwachung gemäß § 6 behindert,
2. im Rahmen der staatlichen Überwachung gemäß § 6 Abs. 6 erteilte Auflagen nicht erfüllt oder nicht einhält,
3. Maßnahmen zur dosimetrischen Überwachung von Strahlenwerkstätten gemäß § 6 nicht durchführt,
4. die Sicherung radioaktiver Stoffe oder Strahleneinrichtungen gegen unbefugten Zugriff gemäß § 16 unterläßt oder über radioaktive Stoffe und Strahleneinrichtungen keinen Nachweis führt,
5. radioaktive Auswürfe unkontrolliert abgibt oder radioaktive Abfälle entgegen den Bestimmungen des § 17 behandelt oder beseitigt,
6. vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung außergewöhnlicher Ereignisse gemäß § 26 nicht durchführt oder außergewöhnliche Ereignisse dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz nicht meldet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden. Staatliche Qualifikationsnachweise können neben Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Inspektoren und beauftragten Ärzte des Staatlichen Amtes für Atom-